

# Haushaltssatzung

## des Zweckverbandes “Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge” für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979; GV NRW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV NRW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 05.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit dem**

Gesamtbetrag der Erträge auf	864.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	864.400 EUR

#### **im Finanzplan mit dem**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	808.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	773.670 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	170.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	170.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

### § 6

Der Sockelbetrag zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage beträgt im Haushaltsjahr 2025 6.600,00 EUR.

Die Umlage beträgt für das Haushaltsjahr 2025:

1. Stadt Bielefeld	52.800,00 EUR
2. Kreis Gütersloh	6.600,00 EUR
3. Hochsauerlandkreis	7.920,00 EUR
4. Kreis Höxter	92.400,00 EUR
5. Kreis Lippe	92.400,00 EUR
6. Kreis Paderborn	92.400,00 EUR

## § 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 80.000,00 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 i. V. m. §§ 80 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ist die Genehmigung für die Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 04.12.2024 erteilt worden. Es wird gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 19.12.2024

Dr. Axel Lehmann  
Verbandsvorsteher